

Antonino Franchi, Benedetto Rocco, *La pace di Caltabellotta: 1302 e la ratifica di Bonifacio VIII: 1303* (Quaderni di HO THEOLOGOS 3, 1985) Palermo 1987, EDI OFTES, 98 S. — Der Hauptteil des Bändchens ist der diplomatischen Edition des Friedensvertrages von 1302 zwischen Friedrich III. von Sizilien und Karl II. von Anjou gewidmet, der in der päpstlichen Ratifikation als Insert überliefert ist. Die Edition der Ratifikationsurkunde besorgte B. Rocco; sie ist vollständiger und genauer als diejenige Digards (*Les Registres de Boniface VIII* 3 Nr. 5348) und wird von nun an maßgebend sein. A. Franchi lieferte zwei Einführungskapitel, von denen das erste eine annalistisch knappe ‚diplomatische‘ Übersicht über den Verlauf des Friedensprozesses in den Jahren 1282 bis 1301 gibt, wobei der Vf. die Kontinuität seit der Sizilianischen Vesper hervorhebt. Das zweite Kapitel enthält eine ausführliche Analyse der Verhandlungen und des daraus erzielten Abkommens vom 29. August 1302, welche dank der Edition von zwei bisher unpublizierten Briefen Friedrichs III. bzw. Karls von Valois an Jakob II. von Aragon zusätzliche Beachtung verdient.

Walter Koller

E. J. H. Schrage, *Utrumque Ius. Een inleiding tot de studie van de bronnen van het middeleeuwse geleerde recht* (met medewerking van J. H. Dondorp) Amsterdam 1987, Juridische reeks Vrije Universiteit, Amsterdam VU Uitgeverij, 124 S. — Die vorliegende Einführung ist für Studenten des römischen Rechts im MA geschrieben. Sie will einen praktischen Leitfaden bei der Suche nach denjenigen Texten bieten, die für die Rechtswissenschaft vom 12. bis zum ausgehenden 14. Jh. von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Dazu beschreibt E. S. die Entstehungsgeschichte der beiden corpora, des *Corpus Iuris Civilis* und des *Corpus Iuris Canonici*, und entwickelt sog. ‚Suchstrategien‘: wie geht man am besten an ein bestimmtes dogmengeschichtliches Problem heran, welches sind die wichtigsten Autoren, wie sind ihre Arbeiten zu benutzen (in Hss., alten Drucken, kritischen Ausgaben)? Dabei werden auch praktische Probleme wie ma. und moderne Zitierweise behandelt und eine einführende Bibliographie geboten. In fünf unterschiedlich umfangreichen Kapiteln werden behandelt: die Glossatoren, die Schule von Orléans, die Postglossatoren, die Processualisten und die Kanonisten. Die Liste der kanonistischen Kommentare (S. 99–110) hat J. H. Dondorp aufgestellt. Ein Register beschließt das Buch. Der Vf. ist ein erfahrener „Förster“ in der *inextricabilis silva* der aus Glossenapparaten und Kommentaren bestehenden ma. Rechtswissenschaft. Nur erschweren die vielen Druckfehler und die schwerverständliche Juristensprache unnötigerweise die Lektüre.

Rita Beyers

Rudolf Weigand, *Die Glossen des Johannes Faventinus zur Causa 1 des Dekrets und ihr Vorkommen in späteren Glossenapparaten*, Archiv für katholisches Kirchenrecht 157 (1988) S. 73–107, ediert im ersten Teil seiner Arbeit aus zahlreichen Hss. zwanzig Glossen des Johannes († um 1190), die über den Apparat *Ordinaturus magister* (um 1180) auf die Glossa Palatina des Laurentius Hispanus und die Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus eingewirkt haben. Im zweiten Abschnitt werden 37 mit Jo. signierte Glossen der Hs. Vat. lat. 2495 veröffentlicht, die nicht in jedem Fall dem Johannes Faventinus zugeschrieben werden können.

D. J.